Zeitschrift: Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische

Rundschau

Herausgeber: Société Suisse de Numismatique = Schweizerische Numismatische

Gesellschaft

Band: 22 (1920)

Artikel: Das Münzwesen im Kanton St. Gallen: unter Berücksichtigung der

Verhandlungen im Schosse der eidgenössischen Tagsatzung von 1803

bis 1848 [Fortsetzung]

Autor: Girtanner-Salchli, H.

Kapitel: III.A.: Kantonale Münzprägung : Umfang der kantonalen Münzprägung

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-172987

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

III. — Kantonale Münzprägungen.

A. — Umfang der kantonalen Münzprägungen.

Die eigenen Münzausprägungen wurden im Kanton St. Gallen auf Scheidemünzen im Werte von 5 Batzen und weniger beschränkt, da nach den Berechnungen des Münzmeisters Kunkler bereits bei Ausprägung von 10 Batzen- oder 1 Frankenstücken ein Verlust von zirka 30 Kreuzer oder einem ½ Gulden auf die Mark eingetreten wäre. Es wurde daher sowohl von der Ausprägung von 10 Batzenstücken als auch von derjenigen aller Gold- und groben Silbersorten im Kanton St. Gallen gänzlich Umgang genommen.

Folgendes sind die Münzsorten, die im Kanton St. Gallen während der sehr kurz bemessenen Münzperiode zur Ausgabe gelangten:

- 5 Batzen oder 20 Kreuzer (Fünfbätzner),
- 1 ½ Batzen oder VI Kreuzer (Biesli),
- 1 Batzen oder 4 Kreuzer,
- ¹/₂ Batzen oder 2 Kreuzer,
- ¹/₄ Batzen oder 1 Kreuzer,
 - 2 Pfenninge oder ½ Kreuzer,
- 1 Pfenning oder ½ Kreuzer.

Ueber den Umfang der stattgehabten Ausprägungen nach Jahren und Sorten geordnet, sowie über deren Geldwert, gibt die vorstehende, den offiziellen Mitteilungen des Kleinen Rates des Kantons St. Gallen an den schweizerischen Bundesrat, vom 18. August 1849, entnommene «Zusammenstellung der Münzprägungen des Kantons St. Gallen 1 » Aufschluss.

¹ Enthalten in den Münzakten des schweizerischen Bundesarchivs.

Zu dieser Zusammenstellung ist zu bemerken, dass keine Münzen des Kantons St. Gallen vorhanden sind, die ein späteres Datum als dasjenige des Jahres 1817 tragen, obwohl nachgewiesener Massen die Ausprägungen der St. Gallischen Münze bis zum Frühjahr 1822 andauerte. Nach diesem Zeitpunkt hörten die Münzprägungen in St. Gallen endgültig auf und wurde die Münze geschlossen und liquidiert.

Die Vorschriften der eidgenössischen Tagsatzung über das gegenseitige Verhältnis der einzelnen Sorten von Scheidemünzen wurden, wie sich aus der obigen Darstellung ergibt, auch im Kanton St. Gallen, wie in den übrigen Kantonen, nicht eingehalten.

B. — Vorschriften über die Ausprägung der Kantonalmünzen.

1. 5 Batzen oder 20 Kreuzer.

Nach dem Beschluss der Tagsatzung vom 41. August 1803 ² waren für die Ausmünzung der 5 Batzenstücke folgende Vorschriften zu beachten:

Korn: 8 Deniers fein,

Schrot: 54 Stück auf die rohe Mark.

Hieraus ergibt sich das Normalgewicht eines 5 Batzenstückes zu 85 ¹/₃ Grans oder 4,53 Gramm.

Nach Massgabe der St. Gallischen Münzakten sollen diese Vorschriften vom Münzmeister Kunkler in der Weise befolgt worden sein, dass als Korn angenommen wurde $10^{2}/_{3}$ Lot fein (allerdings nicht nach französischem Münzgewicht, sondern nach Kölnergewicht). Das Schrot soll entsprechend der Tagsatzungsvorschrift gehalten worden sein. Eine im November des Jahres 1814 in

¹ Siehe Bd. XXI, S. 113 und 120.

² Siehe Bd. XXI, S. 109.